

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 24 (1893)

Artikel: Die Erzgruben und Hammerwerke im Frickthal und am Oberrhein

Autor: Münch, Arnold

Kapitel: Beilagen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen.

Beilage I.

Die genannten Inhaber von Erzgruben zu Wölfliswyl verpflichten sich zu Zahlung einer jährlichen Summe an den von Kienberg und an den Zielemp.

15. August 1288.

(*Staatsarchiv Basel, St. Leonhardt. Collat. Eintrag von 1290 in Leonh. Afol. 96.*)

Anno domini M⁰CC⁰LXXXVIII⁰ in festo assumptionis beate Marie, in Wile in domo Johannis hospitis, H. Rubsten de Kienberc et a) faber de Swertzstat promiserunt fide data in solidum CX libras et LX marcas argenti vel denariorum prout argentum venditoribus scilicet a) illi de Kienberc et Zielempen b) de ferrifodinis ad quatuor partes anni semper quartam partem pecunie et primo debent dare et expedire CX libras a) et postea argentum vel denarios pro argento, et si aliquem terminum neglexerint constituerunt pro eis fideiussores subscriptos in solidum, qui *intra spatium XIIII a)* dierum debent se fide data recipere in hospicium Johannis hospitis de Wile in obstagium ad res venales sine *controversia* a) non recessuri, donec predictum debitum persolvatur plenarie, et postquam XIIII dies in obstagio persteterint, dictam pecuniam in *manus nostras* a) debemus accipere sub usuris, et si aliquis fideinssorum subscriptorum infra annum proximum moreretur vel alias fideiussioni fieret *detrimentum* a) alium eque bonum infra mensem sine dolo loco illius tenentur sub pena predicti obstagii subrogare. Hii sunt fideiussores a) Burchardus Villicus de Norinkon, Berchtoldus Biri, Ru. Gruber, Ru. Vriman, Johannes hospes de Wile, Ru. Lenso, Jo. de a) fossarius, C. Zem Nuwenhus, Hugo Villicus de Rotenflu, Berchtoldus hospes de Steina, Burchardus sutor de R a) et Werenherus Bercman de Witenowe. Acta sunt hec presentibus domino Burchardo plebano de Wile, domino Werenhero vicario, Heinrico clero de Bubendorf, Henrico Löscher, Werenhero de Norinkon et quam pluribus aliis fide dignis.

a) Textverlust infolge Beschneidung des Blattes.

b) Vielleicht derselbe Ritter Zielemp, welcher in einem am 17. Febr. 1296 zwischen Bischof Peter von Basel und dem Grafen Hermann von Homberg abgeschlossenen Vertrag als Zeuge erscheint.

*Beilage II.***„Ernz-Messer-Eydt.“**

Ihr werden schwehren einen eydt leiblich zue gott und allen heyligen, daß so lang ihr uf gemeinen meisteren und bundtsge nossen der hammerschmidn und eüwerem belieben ernzmesser sein und bleiben werden, niemandt weder zue lieb noch zue leydt, keinerley gefahr noch gefehrten, weder aufs forcht, neidt, haß, mieth und gaben willen, kein ernz messen sollen und wollen, sonderen und inmasen gegenwärtiger züber gestrichen geschüdt führthin in solcher völle, es seye glich der hammerschmidt oder ernzbaur, beyde oder nur einer under augen oder nit, nit weniger auch mehr euch in dem messen so vill möglich befleisen, dem hammerschmidt in gegenwartigkeith und abwesen seiner, was ihm gehört und dem ernzbauren, er seye gleich under augen oder nit, waß ihm gebürdt geben zue eignen. In sonderheith aber euch auch sollen jn gemeltem ernzmessen der ungefochten züberen, bey waß gewerb ihr die finden möchten, enthalten und allein die gefochtenen zu diesem werkh brauchen wie nit weniger in dem zehrschlagenen, daß die großen schollen von drey in vier pfundt höchstens ahn gewicht halten, daß kleine und große ernz durch einander in den züberen schütten; da im streichen ein schollen herauß geth, solle der aufs genommen und mit kleinen ernz aufgefüllt werden; wann dahin gegen auch ein hammerschmidt daß ernz ungemessen kaufen, den oder dieselbigen ohne respect ahnzeigen bey disem eydt schuldig sein, von der straf jedem, der einen anzeigt, was davon gericht und gegeben werden solle, darneben alleß andrefß thuen, waß getreuen ernzmesser von recht wegen zuegebührt, und ein jeder gott dem allmächtigen ahm jüngsten gericht darumb redt und antwort zu geben getrauwet, getreulich und ohn alle gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingeren nachfolgende wordt:
Alles waß wir etc. (wie bei dem kohl-eydt (p. 80) zu sehen.)

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albrugg resp. des Eisenbundes.*)

Beilage III.

Spezifikation der im Bergwerk Wölfliswyl resp. in den Erzgruben im Frickthal seit 1596—1743 zu Tage geförderten Eisenerzquantitäten.

(Aus den Jahresrechnungen der K. K. Kameralherrschaft Rheinfelden.)

Jahr.	Wölfliswyl. Karren.	Wittnau. Karren.	Frick (incl. Ober- frick u. Gipf.) Karren.	Herznach (incl. Ueken.) Karren.	Zeihen. Karren.	Hornussen. Karren.	Oeschgen. Karren.	Eicken. Karren.	Total. Karren.	Wehr. Karren.
1596	364	186	282	348					1180	26
1597	—	—	—	—					—	—
1598	310	344	306	218					1178	12
1599	360	326	250	250					1186	—
1600	—	—	—	—					—	—
1601	336	238	336	178					1088	28
1602	288	284	372	268					1212	20
1603	360	288	276	284					1208	27
1604	298	186	444	210					1138	24
1605	264	176	291	179					910	24
1606/7	—	—	—	—					—	—
1608	472	110	310	198					1090	
1609	310	122	276	218					1022	
1610	258	62	205	228					753	
1611	176	98	211	278					779	
1612	132	82	125	278					647	
1613	—	—	—	—					—	
1614	210	64	141	354					793	
1615	320	80	135	190					787	
1616	—	—	—	—					—	
1617	92	74	208	340					768	
1618/20	—	—	—	—					—	
1621	58	114	192	262					626	
1622	—	—	—	—					—	
1623	64	44	170	248					722	
1624	—	—	—	—					—	
1625	60	58	205	298					631	
1626	56	134	210	280					804	
1627	66	158	166	304					822	
1628/46	—	—	—	—					—	
1647	—	57	24	84					165	
1648/52	—	—	—	—					—	
1653	510	428	738	556					2707	
1654	362	305	665	286					1848	
1655	—	—	—	—					—	
Übertrag	5726	4208	6538	5337	—	—	231	1214	23,064	161

Jahr.	Wölfliswy. Karreten.	Witnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten,	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.
Übertrag	5726	4028	6538	6337			1	1214	23,064	161
1656	362	396	750	660				236	2404	
1657	306	410	704	778	66		66	280	2610	
1658										
1659	347	358	386	580	80	176	42	292	2261	
1660										
1661	216	196	570	474	14	44	56	150	1720	
1662	332	462	854	492	32	10	128	144	2454	
1663	320	404	882	808	86	32	132	322	2986	
1664/65										
1666	868	602	1646	498	32			646	4292	
1667/69										
1670	498	630	994	492	3		200	392	3209	
1671	614	462	926	560	2		98	252	2914	
1672										
1673	300	450	1000	430			244	260	2684	
1674	426	406	850	400			200	300	2582	
1675										
1676	114	200	604	310				140	1368	
1677/79										
1680	62	115	109	53			47	35	421	
1681/84										
1685	180	170	220	170			150	170	1060	
1686	492	442	500	240			50	342	2066	
1697	420	638	956	372			146	374	2906	
1688										
1689	140	470	548	398			196	164	1916	
1690	202	438	506	308			180	32	1666	
1691	744	558	822	502			254	64	2944	
1692	302	374	546	284			96	40	1642	
1693/94										
1695	290	604	752	260			144	20	2070	
1696/1704										
1705	284	287	509				39	17	1136	
1706	200	143	510				9	7	869	
1707	236	132	461				5		834	
1708	159	149	421	5			11	6	751	
1709	156	71	504	7			7	9	754	
1710	124	51	478	6			3	7	669	
1711	171	51	319	9				1	551	
1712	97	49	350	6			1		503	
1713/16										
1717	189	100	211				13	12	525	
1718	157	66	208					7	438	
1719	173	105	160						438	

Übertrag 15,207 14,007 25,794 15,439 315 262 2748 5935 79,707 161

Jahr.	Wölfliswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten.	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.	Frickthal (ohne nähere Angabe.) Karreten.
Übertr.	15,207	14,007	25,794	15,439	315	262	2748	5935	79,707	161	
1720	165	30	185	—	—	—	—	15	395		
1721	99	37	211	—	—	—	—	—	347		
1722	222	33	123	—	—	—	—	6	384		
1723	269	45	169	—	—	—	—	30	513		
1724	149	23	94	26	—	—	—	—	292		
1725	287	21	103	22	—	—	—	—	433		
1726	264	29	152	19	—	—	—	7	471		
1727	247	13	152	—	—	—	—	25	437		
1728	308	41	147	19	—	—	—	9	524		
1729	161	51	137	17	—	—	—	—	366		
1730	216	52	128	14	—	—	—	6	421		
1731	165	37	73	15	—	—	—	2	292		
1732	154	32	134	7	—	—	—	2	329		
1733	216	40	123	2	—	—	—	11	390		
1734	67	18	28	—	—	—	—	—	115		
1735	253	27	94	12	—	—	—	15	403		
1736	158	24	112	9	—	—	—	—	303	88	
1737	99	7	73	—	—	—	—	—	179		
1738	125	—	—	143	—	—	—	9	277	236	
1739	89	4	195	—	—	—	—	6	294	246	
1740	87	10	89	—	—	—	—	—	186	79	
1741	9	5	70	—	—	—	—	—	84		
1742	109	26	68	—	—	—	—	—	203	76	
1743	139	95	—	—	—	—	—	—	234	—	
	19,264	14,707	28,454	15,744	315	262	2755	6078	87,579	889	264

Beilage IV.

„Pundtbriefe gemeiner Hammerschmidt vnd Pundtgenossen
dess Eisenbergwerks im Frikthaal.“

21. Januar 1494.

(Gemeindearchiv zu Gross-Laufenburg. Zeitgenössische Abschrift.)

Ich Caspar freiherr zu Mörsperg vnnd Beffort, der Römischen
küniglichen maiestät oberster hauptmann vnnd landtvogt im Elsass,
Sundgaw, Brisgaw vnnd am Schwartzwaldt etc., thun kundt menig-
lichen mit disem brieff, daß an heüt. datum für mich vnd etlich
der küniglichen maiestät reth kommen vnd erscheinen sindt der hamer-
sehmidien bottschafften vnnd haben mür vnnd denn küniglichen rethen
fürgehalten wie das in vergangenen tagen ein versamblung zu

Lauffenberg von allen meistern der hammerschmiden des ißengewerbs, so man nent die großschmide, von allen orten wo die im lande gesessen seindt, namblichen: Lauffenberg, Seckingen, von Araw, von Olten, von Schwartzwaldt, von Werr, von Murg, von Frickhtall, von Frickh, von Zeinigen, deren an einer Zahl dreyßig vnd drü gewesen seindt, vnnd derselben meister jeder sein eigen schmid oder hammer hat, namblich: Hans Feünffinger, Hans Uhlin, Hans Raw, Caspar Kroneißen,* Jost Gasser, Hans Pfister, jung Spillman, alt Hemen Schlicher, jung Hemen Schlicher, alt Hans Spilman, jung Hans Mangoldt, Georg Haug, Heini Flüem, Jof Glenkh, Hans Dahinden, Hans God, Uhlin Kröpflin, Conrad Mangoldt, alle von Lauffenberg, Georg Benedicht von Seckhingen,** Heini Pfister vnnd Benedict Frey, beede von Murg, aus dem Schwartzwaldt Uhlin Espach von Büntzgen, Peter Schwander, Florj vnnd Heini Kröpflin von Wehr, Hans Schmidt von Frickthal, Heinman Kübler von Zeinigen, Anthony Waltenhin von Basell, von Olten der schaffer von St. Claren zu Basell genant Hirsperkher, Jerg Kröpflin vnd von Araw meister Hans von Betmezingen, vnd haben betrachtet den großen merklichen missbrauch vnd vnordnungen so mit demselbigen gewerb durch sey gebraucht, wo daß hinfür vnd gar ein khleine sum jahr mer in soler missornung sollte gebraucht vnd verhart werden, so möcht solch gewerb gar vnd gantz zergan, das zuvor ab der küniglichen maiestät gemeinen stetten vnd landen, auch jnnen allen vnd mengen fromen biderman in statt vnnd off dem landt beide Frickhtall vnd Schwartzwaldt zu ganzem verderblichen schaden dient, derzue lest solche gewerb ganz vnd gar von dien landten in andere ußer herschafften gezogen werden. Vnnd uff das da nit solchs alles fürkome, so hetten sy gemeinen stetten vnd landen zu gut gar mit höchsten fleiß vnnd ernst solichs zu fürkomen betrachtet vnnd von einer ordung geredt vnd die alle einmündig vnd einhellig beschlossen, alß sy auch mich vnd die küniglichen reth die hören ließen mit ernstlichem pit vnd begerung jnn solche ordung ann statt der küniglichen maiestät zu beschließen vnnd deren willen vnnd gunst zu geben. Wann nuhn mich vnnd die küniglichen reth die ordnung von jnnen angesehen, dem gewerb auch landt vnnd leuthen zu gut vnnd vffenthalt billich vnd zimlich bedacht hat, so hab ich solch ordung inn namen der

* Kaspar Kronysen war 1506 Bürgermeister von Laufenburg. Er stiftete am 4. September gl. J. einen neuen Altar in der Pfarrkirche, den er mit jährlich 40 Gulden begabte; dazu vermachte er auf sein Ableben sein Haus an der Brücke in der Grosstadt, einen Garten und eine Bündte.

** In Säckingen waren im Jahre 1500 drei Hämmer im Betrieb (und wurden damals noch zwei weitere concessioniert). Es müssen daher dem Schreiber zwei Namen in der Feder geblieben sein.

kuniglichen maiestatt zugelassen vnd beschlossen, doch der kuniglichen maiestatt darin vorbehalten, solch ordung über kurz oder lang zue mindern, zu mehren oder die gar abzuthun nach jr küniglichen genaden gefallen. Vnd lautet solch ordnung von wort zu wort als hernach volgt:

Des erstens so haben sey dem gwerb zu gut vnder jnen selbs einen obman erwelt mit namen Hans Fünffinger von Lauffenberg, der jnen allen zusammen so sich jederzeit des gewerbs halb, worumb das were, zu gebieten sol gewalt haben bey zehn schilling bueß; wo einer vngehorsam wurdt sein ohn redtlich vrsach, soll also gebessert werden. Zum andern so haben sie betracht die mißordnung des überschmidens halb, darum sey ein zahl jßens vff jeden hammer gelegt vnnd namblich jeglicher meister bey derselben zahl vnnd sum jßens auch bliben vnnd bey geschwornem sinem eydt nit mehr jßen machen soll denn zehen pfundt* eißen, damit der arm bey dem reichen vnnd einer bey dem anderen bliben mög, es were dan daß brest an jsen jm landt sein würdt, so mögen sey vff jedem hamer mit dem obman vnder jnen selbs mehr erlauben ze machen domit kein brest im land an ißen wirdt. Item es soll vnnd mag auch jeder meister sein sum die zehen pfundt jßen alle jahr also machen vnd nit mehr; ob aber einer sein sum nit machen woldt oder mocht, so soll er doch nit gewalt haben kheinem anderen meister daß zu vergonnen zu machen. Item es mag auch ein jeder meister in seinem hamer viertzig burdj scharren, so in das Niderlandt dienen, machen vnndt sechs burdj in das Oberlandt, doch also vnnd mit solehem gedüng, welcher meister die sum scharen machen würdt das derselbe nit mehr dann nün pfundt eißen das jahr machen soll. Welcher meister auch solche burdj scharen nit machen wolt, so mag einer dem andern wohl vergunnen solich sum zu machen vnnd mag der vnder so will eißen dagegen machen, doch das allweg von kheinem meister in aller sum nit mehr dann zehen pfundt eißens gemacht sol werden wie obstaht. Die sechs burdin oberländer sollen frey sein vnnd nit abgan an der sum der zehen pfundt jßen. Item es soll auch in jedem hammer nit mehr dann ein feür gemacht noch gebraucht werden, vß gescheiden wo hieuor von alter her zwey feür in einem hammer geweßen, soll dabey bleiben, doch also dass alweg zu jedem feür ein eigner meister seye vnnd ein jeder sein sum vnnd nit mehr mache. Item vnnd damit solch obgeschrieben ordnung der sum eißens bestandt haben vnnd niemandt überfarre, so haben sy herzu verordnet vnd erwelt drey meister des gewerbs zu Lauffenberg, einen mit namen Uhlin

* Womit wohl sog. Schiffspfund (à 2½—3 Ctr.) gemeint sind. Vergl. L. Beck, Geschichte des Eisens (1844) p. 783.

Kröpflin, vnnd dann von den von Seckhingen, Wehr vnnd Murg Hemman Pfister, item von den zue Araw, Olten vnnd Frickthall Hans Schmidt von Frick. Denselben dreyen geordneten oder hernach geordnet werden sollen alle meister jedem vnder jm verordnet alle monat bey geschwornem seinem eidt sagen vnnd angeben, wie uill eißen er gemacht hab, domit nit mehr eißen als jedem vff gelegt ist gemacht werde, es were denn daß brest an ißen im landt wer vnnd jedem weiter zu machen vergunnt würdt. Demnach vnnd damit niemand hinfür betrogen vnnd zu mehrerem bestandt deß gewerbs, so haben sey ferner angesehen, das alle meister ein werschaft vnnd ein gewicht vnnd schwere des eyßens machen sollen, es seyent schinen, radißen, wegißsen oder anders. Item es soll ein jegliches schinjen an der gewicht haben zwölfft halb pfund, zwölff pfundt oder dreyzehnthalb pfundt, doch also das ein jeder schilig eißen an allgeweicht nit vnder hundert vnd vier vnd vierzig pfundt haben soll: daß soll die recht werschaft sein. Item es soll auch hinfür ein jeder meister ein schillig eißen in sinem hauß oder schmiten geben vm zwey pfundt gewonlicher Baßler werhung; welcher meister aber mit seinem eißen zu merckh fart, an welchen ort das ist, so mag er zum best demnach verkauffen in der gestalt als obstatt, doch mit zol, zehrung vnnd kost vnnd füerung gerechnet zu sampt den zwey pfundt so des ersten daruff geschlagen sind; mag aber einer mehr lößen, soll im gunt sein. Item die Niderländischen wegißsen oder scharen soll ein jeglich burdi an der gewicht haben sechzig pfundt, nit darunter, vnnd die so die schwersten sind vnnd die soll man geben vmb ein pfundt ein schilig. Item die leichtern wegißsen sollen an der geweicht haben fünffzig pfundt oder zwey vnnd fünffzig pfundt vnnd nit darunter, die sollen geben werden vmb ein pfundt. Item die Oberländischen wegeißsen sollen an der geweicht jeglich burdi haben zwey vnd sibenzig pfundt, die soll man geben vm dreyßig schillig. Item daß radeißen, daß do ist zwölff pfundt oder drey zehen pfundt schwer, soll man geben vm zwey pfundt zwen schillig, vnnd was do wigt vierzehn pfundt oder fünffzehn pfundt soll man geben ein schillig vm zwey pfundt sechs schillig. Item ob auch ein meister wegeißsen, schinen, stech (?) oder anders machte, wie sich das begeben würde, so sollen doch allweg zwölff stuckh für ein schillig gemacht vnd an der sum der zehen pfundt eißen abgerechnet werden. Item daß halb eißen so ein jeder meister machen wirdet oder wurdt, das sechs oder syben pfundt wigt, daß sollen allwegs zwen schilling für ein schilling gerechnet werden, vnnd was neün pfundt wigt, sollen drey schilling für zwen schilling ißen gerechnet werden vnnd allweg an der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden.

Item vnd das halb ißen so sechs oder siben pfundt wigt, soll ein schilig vm ein pfundt feünff schillig geben werden. Item vm das halb ißen so neün pfundt wigt, sol ein schilling vm feünff vnd dreißig schilling geben werden. Item ob auch ein meister foyle* blaßen vnnd ißen daraus machen wurdt, soll allweg zwölff pfundt schwehr für ein scheinen gerechnet vnnd alweg ann der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden. Item es soll vnnd mag auch ein jeder meister ein wuchen werkh massen kauffen; wo aber einer mehr kauffen wolt vnnd aber ein ander meister darzue käme vnnd auch kauffen wolt, so soll einer dem andren auch ein theil lassen werden, doch mit dem geding. das ein jeder ohn des andern schaden vnnd hindergang der verkäuffer vorsorge damit er ein benügen hab. Item der kleylen**) halber soll kein meister vonn den bleſseren sunder kauffen noch die verwerkhen. Item was aber khleylell zu einem wuch werkh gehört, mag ein meister eruorderen vnnd kauffen nit weiter vnnd kein gevard hierin gebraucht werden. Item die meister so dan selbs massen lassen bloßen, welcher dann in jm selbs ein wuchen werckh massen bloßen laſt oder so vill hat, der soll kein massen kauffen durch sich selbs oder jemant anders, damit oder arm bey dem reichen bestan vnnd auch zue kauffen kommen mög. Item so dan des kholes halb, ist auch mit gemehrer stim beschlossen, dass kein meister zum jahr mehr kholl einlegen oder kauffen soll dann so uill er das jahr ungeuorlich brauchen mag. Item des ernzes halb bleibt bey dem alten wesen, mag ein jeder meister einschütten so uill vnnd daß er getraut zu geniessen. Item wo der wehre so ein khnecht hette der mit vnfründtschafft von seinem meister vor seinem zill kheme ohn redlich vrsachen, denſelben soll kein meister dingen, es sey dan des meisters gueter will bey dem er gedient hat. Item wer dise vorgeschrifne stuckh vnd artikull nit hielte so dick oder in welchem einer veberfüere, der soll als dickh ohn alle gnadt vnnd zue rechter penn vnnd bueß verfallen sein neun pfundt pfenig,

* Wir haben uns bei verschiedenen Fachmännern über die in dieser Urkunde vorkommenden Ausdrücke „foyle“ und „kleylen“ — so sind sie wenigstens in der uns zu Gebot gestandenen zeitgenössischen Abschrift, deren Original nicht aufgefunden werden konnte, an verschiedenen Stellen geschrieben, und auch das im Karlsruher Landesarchiv vorfindliche Original des Confirmationsbriefs vom 24. September 1526 wiederholt die gleichen Ausdrücke — Rats erholt, ohne befriedigende Auskunft zu erhalten. Aus dem Zusammenhang lässt sich annehmen, daß Wascheisen gemeint ist. „Wenn das Wort „Kleiben“ hieße, wäre es leichter zu erklären. Der Ausdruck „Kleib- oder Klaibeisen“ statt Klaubeisen = Wascheisen. von Klauben, Ausklauben, Auslesen kommt vor. Der Ausdruck „foyle“ ist mir ebenso fremd. Man denkt an Feilicht, Feilspäne; ob dieses aber zutreffend ist, muß ich dahin gestellt sein lassen“ — schreibt uns Dr. Beck.

namlichen: der oberkeit vnder der ein jeder gesessen drey pfundt, item drey pfundt der hamerschmiden bruederschafft so zu Lauffenberg jerlichs begangen würt, vnnd die übrigen drey pfundt gemeinen meistern des gewerbs. Item were das (kh)einer diser obgeschriben meistern des gewerbs oder jr nachkhomen hernach meister wurden, in dißer vorgeschriven stuckh vnnd articlen veberfur, der soll inmassen wie vorstatt gebüesst werden; wo aber sich einer vngehorsamblich zeigte vnd dem nit also nachkhomen oder leben wolt, dem soll der berg mit dem eißenerz beschlossen sein vnnd weder ertz noch massen geben werden. Desgleich soll auch zue khünftigen tagen khein hamer mehr gebawen werden; wo aber mehr hemer oder ißenschmitten gebauwen wurden, denen soll der ernzberg beschlossen sein vnnd weder ernz noch massen gegeben werden, es were dann ein durch die küniglich maiestat oder jr küniglich genaden landtvogt erlaupt ein hamer oder schmitten zu bauwen. Item vnnd damit solch alles volzogen vnnd durch die oberkeit oder oberhandt erworben mag werden, so haben gemeine meister einnander gelopt vnd verheißen, wafß costens durch den obman vnnd andere geordneten potschafften daruff gan wurt, das solches durch sy al gemeinlich soll abtragen werden, jedem nach marckzall.

Vnnd des zu wahren beschluss vnnd vrkhunt diser obgeschriben ordnung, so hab ich obgenanter landtvogt mein eigen insiggel gehenkt an dißen brieff der geben ist vff zinstag nechst nach sant Anthonien tag nach der gepurt Christi vnßers heren gezalt taufsent vierhundert neunzig vnnd vier jahr.

Beilage V.

**Ordnung, Artickel und Aift eines Ysenwegers
zu Lauffenberg.**

(Laufenburger Stadt-Archiv. HS Band B: „Die Stadt Laufenburgischen Rechten und Gewohnheiten. No 25 Seite 14–15.)

f 7

„Du würdest schwern gut uffsechen zu haben das alles Eysen so hie gemacht würdet Es seye Krum- oder Rad-eysen, wegeysen, steb, es kouffens die huffschmid hie oder andere, in das eysen haus vnd an die wag komme vnd kains ungewegen hinweg lassen fueren, es seye dann werschafft vnd habe das gewicht, auch keyn eysen so uff den wägen oder sonst khombt nit hinweg lassen es seye dann alles zu einem bogen hinein vnd zue dem andern wider hin-

aus gewegen vnd welches zue leicht vnd nicht werschafft, daß soll er dem obmann des ysenbundts anzeigen.

Zum andern: Sollest du einem jeden hamerschmidt maister das eysen so er das jar machen ist, getrewlich in schrift nemmen vnd uffzeichnen damit du einen jeden um das sönig khendest vnd wißest rechnung zu tuen.

Zum dritten: Sollt du von einem jeden maister alle fronfasten ein $\frac{1}{2}$ stebler hauß- oder waggeldt vnd zue weihnachten einen gulden inziehen.

Zum vierdten: Sollt du auch kein gelt von einichem Kauffman uff eysen nemen oder für dich selber eysen uff merschatz feyl haben vnd mit demselben uff den markt faren oder sonst allhie verkauffen, sonder so ein kouffman kombt, den in das eysen haus fueren vnd das eysen gar lassen besehen vnd welches dan dem käuffer gefellig, soll er denselben zue dem, daß das eysen ist, weysen vnd nit einen mer dann den andern fürdern, alles getrewlich vnd „ungeverlich.“

Beilage VI.

Spezifikation der vom Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein seit 1596 bis 1743 produzierten Masseln.

(Aus den Jahresrechnungen der Herrschaft Rheinfelden.)

Jahr	Masseln					
1596	1255	zu Laufenburg, Säckingen, Murg, Wehr.				
1597	—	"	"	"	"	"
1598	1468	"	"	"	"	"
1599	1563	"	"	"	"	"
1600	—	"	"	"	"	"
1601	1200	"	"	"	"	"
1602	1677	"	"	"	"	"
1603	1495	"	"	"	"	"
1604	1132	"	"	"	"	"
1605	1261	"	"	"	"	"
1606/7	—	"	"	"	"	"
1608	1711	"	"	"	"	"
1609	1873	"	"	"	"	"
1610	1443	"	"	"	"	"
1611	1459	"	"	"	"	"
1612	1254	"	"	"	"	"
1613	—	"	"	"	"	"
Übertrag	18,791					

Jahr	Masseln	Übertrag				
1614	1338	zu Laufenburg, Säckingen, Murg, Wehr.				
1615	1205	"	"	"	"	"
1616	—	"	"	"	"	"
1617	1614	"	"	"	"	"
1618/20	—	"	"	"	"	"
1621	1569	"	"	"	"	"
1622	—	"	"	"	"	"
1623	802	"	"	"	"	"
1624	—	"	"	"	"	"
1625	1198	"	"	"	"	"
1626	1282	"	"	"	"	"
1627	1136	"	"	"	"	"
1628/46	—	"	"	"	"	"
1647	798	"	"	"	"	"
1648/52	—	"	"	"	"	"
1653	1193	"	"	"	"	"
1654	1206	"	"	"	"	"
1655	—	"	"	"	"	"
1656	1339	"	"	"	"	"
1657	1326	"	"	"	"	"
1658	—	"	"	"	"	"
1659	1559	"	"	"	"	"
1660	—	"	"	"	"	"
1661	1239	"	"	"	"	"
1662	1317	"	"	"	"	"
1663	1599	"	"	"	"	"
1664/65	—	"	"	"	"	"
1666	1616	"	"	"	"	"
1667/69	—	"	"	"	"	"
1670	1641	"	"	"	"	"
1671	1348	"	"	"	"	"
1672	—	"	"	"	"	"
1673	1283	"	"	"	"	"
1674	1343	"	"	"	"	"
1675	—	"	"	"	"	"
1676	910	"	"	"	"	"
1677/79	—	"	"	"	"	"
1680	609	"	"	"	"	"
1681/84	—	"	"	"	"	"
1685	700	zn Laufenburg, Säckingen, Murg.				
1686	854	"	"	"	"	"
Übertrag	33,817					

Jahr	Masseln	Übertrag			
	33,817				
1687	798	zu Laufenburg, Säckingen, Murg.			
1688	—	“	“	“	“
1689	494	“	“	“	“
1690	459	“	“	“	“
1691	515	“	“	“	“
1692	563	“	“	“	“
1693/94	—	“	“	“	“
1695	609	“	“	“	“
1696/1704	—	“	“	“	“
1705	538	“	“	“	“
1706	525	“	“	“	“
1707	600	“	“	“	“
1708	492	“	“	“	“
1709	475	“	“	“	“
1710	409	“	“	“	“
1711	328	“	“	“	“
1712	258	“	“	“	“
1713/16	—	“	“	“	“
1717	268	“	“	“	“
1718	246	“	“	“	“
1719	186	“	“	“	“
1729	152	“	“	“	“
1721	149	“	“	“	“
1722	230	“	“	“	“
1723	141	“	“	“	“
1724	150	“	“	“	“
1725	180	“	“	“	“
1726	214	“	“	“	“
1727	199	“	“	“	“
1728	204	“	“	“	“
1720	171	“	“	“	“
1730	127	“	“	“	“
1731	126	zu Laufenburg, Murg.			
1732	111	“	“		
1733	105	“	“	Murg.	
1734	106	“	“	“	
1735	123	“	“	“	
1736	119	“	“	“	
1737	72	“	“	“	
1738	61	“	“	“	
		Laufenburg, Murg, Säckingen.			
Übertrag	61,418				

Jahr	Masseln
	61,418
1739	71
1740	56
1741	44
1742	42
1743	17
	61,648

Beilage VII.

**Spezifikation der für Rechnung des Eisen- oder Hammerbundes
seit 1684—1731 auf dem Eisenwerk Wehr
produzierten Masseln.**

(Aus einem spezifizierten Auszug aus den Rechnungen des Eisenwerks Wehr
vom 12 Juli 1737.)

Jahr	Masseln
1684	124
1685	159
1686	192
1687	55
1688/89	— wurden keine Masseln geblasen.
1690	90
1691	134
1692	126
1693	— do.
1694	150
1695	— do.
1696	268
1697	142
1698/1700	— do.
1701	60
1702/20	— ist das Werk stillgestanden.
1721	150
1722	35
1723	— ist der Ofen versprungen.
1724	346 ² / ₃
1725	330 ⁵ / ₂₄
1726	249
1727	124
1728	124
1729	124
1730	124
1731	124
	3230 ⁷ / ₈

*Beilage VIII.***„Kohl-Messer-Eydt.“**

Ihr werden schwöhren einen eydt leiblich zue gott vnd allen heyligen, daß so lang ihr auf gemeiner meistern und bundtsge nossen der hammerschmidien und eüwer belieben kohlmesser verbleiben werden, niemandts weeder zue lieb noch zue leidt, keinerley gefahr noch geferden, weder auß forcht, neidt, haß, miedt und gaben willen, kein kohl messen sollen noch wollen, sonder auch in masen gegenwertiger zuber beschüt, fürderhin in solcher völle, es seyen gleich der hammerschmidt oder der kohlbaur vnder augen, oder nit minder noch mehr euch des messens so vill möglich be fleisen, dem hammerschmidt in gegenwärtigkeith und obwisen seiner was ihme gehört und dem kohlbaur, er sie gleich vnder augen oder nit, was jm gebürth geben und zue eignen. Insonderheit aber auch sollen ihr euch in gemelten kohlmessen der vngefochtenen zubern bey waß gewerben ihr finden möchten, enthalten und müesigen und alle die gefochtene zue disem werk brauchen, wie nit weniger in dem einziehen und umbschütten defß kohls so vil möglich zue verschonen, damit es nit zertruckht, zerkenirscht und zermahlen werdt, darneben alles andeß thuen, daß getreüwen kohlmessern von rechts wegen zu thuen gebürth und ein jeder gott dem allmächtigen am jüngsten gericht darumb redt und antwort zue geben getrauwet getreülich und ohne gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingern nach folgende wort:

Alles waß mir durch vohgelesenen buochstaben ist vorge halten worden, daß hab ich wohl verstanden, hierauf so wil ich schworen, dasselbig wahr, vest zu halten, getreülich und ohne alle gefehrte, darzue mir gott helf und die lieben heyligen.

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

*Beilage IX.***Ordnung der Hammerschmidt-Stube zu Laufenburg.**

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Wür der Vndervogt, Burgermeister und Rath der Stath Lauffenberg bekhännen und thuendt kundt aller manniglichen mit disem brieff, das auf heuth dato vor vnß in offenem Rath erschinen sindt die ehksambe Adam Meyer, Fridli Zürny und Fridrich Bachmann, alle drey burger und von einen löbl. gesellschaft der Schmidien Stuben allhie verordnete meister, gewalt- und befelchshaber, und

haben vns fürgebracht: demnach jr löbl. alt- und vorforderen von meisteren und gesellen vngezwiflet nit ohn müche, arbeit und vncosten sich beflissen, domit sie vnder ihnen und gemeiner gesellschaft allen friden, freundtschafft und einigkeit gepflanzet, auch guette ordtnung vnder ihnen angerichtet, wie dann derselbigen noch eine vorhanden, so aber doch ohne schrift dermaßen abgangen vnd verblichen, dz die gar nit mehr zu lesen, vnd weniger zu ersehen, dardurch dan sich ein zeithero, weil sie solcher ordtnung in mangel, vill zanckh, irrung, zweytracht und vneinigkeit erhebt. Damit und aber solchem mangel fürkomme, auch alle guette pollicey, stattuten und ordtnungen, wie von altem hero gehalten, guetter fridt, freundschaft und einigkeit widerumb geöffnet und maniglich, er seye gesell oder nit, so auf solche stuben wandren und die brauchen wurdte, sonderlich aber die jederzeit verordnete und gesetzte meister wissen mögen, welcher maßen und wie sye sich gegen denjenigen, so etwas vnzuchs oder anderst der stuben und diser ordtnung zuwider handle, abstraffen sollen und durchaus gleichheit gehalten und sich der vnwissenheit niemandt zu entschuldigen haben, so were in namen und aus befech gemeiner herren und stubengesellen, ihr hochdienstlich und fleissig bitten, wir wollen ihnen von neuer ordtnung und maaß, was sie sich zu verhalten, von neuwen ordnen, und damit sie sich jetz und in künftigen zu gebrauchen schriftlichen mitheilen, wan dan wir zu demjenigen, so zu auferbauung und pflanzung guetter bollicey, damit alle vnordtnung abgestelt, guette zucht, erbarkeit auch fridt und einigkeit erhalten, oberkeit wegen zu verhelfen nit minder geneigt dem schuldtig, so haben wür jne solche ordnung von neuwen auff das nit wüebishero alle vnordtnung bey ihnen nit erwachse widerumb aufgericht gesezt und geordtnet. Sezen vnd ordtnen, meinen vnd wollen auch, das hinfüro und künftiger zeit ab demselbigen alles fleissig vnd ernstes gehorsamblichen gehalten, deren gelebt und nachkommen, auch diejenige so in einem puncten oder articul diese ordtnung verbrechen mit ganzem ernst ohn nachlässlichen abgestraft und hierinnen gänzlichen niemandt verschont werden. Dan wo sie jemandt darwider freuenlich erzeigt, wollen auch wür neben gemeinen meistern und stubengesellen vnser straff gegen den Vebertretteren vnd vngehorsamen vorbehalten haben.

Namblich und zum ersten, weil alterhero in üblichen gebrauch gewest, das welcher in dise gesellschaft kombt vnd von der gemeinen gesellschaft angenommen vnd solche hiemit geerbt hat, der soll der gesellschaft geben zehn schilling stebler und ein disch thuech, welcher aber solche gesellschaft kauffen will und nit ererbt hat, der soll auch als paar erlegen ein pfundt stebler vnd ein

dischtuech, aber dieweill ein solches nit erlegt, soll er kein gerechtigkeit als andere gesellen haben.

Zum anderen indem auch von alter hero gepräuchig gewesen, das alle jahr auf St. Johannes des täuffers tag drey neuwe meister verordnet, darunter die zwey von den hammerschmidten und gewerben und der dryt von gemeinen gesellen sein solle, darbey lassen wir es auch bliben. Die selbe erwelte meister sollen als dan nach ihrem besten vermögen der gesellschaft nutz fürderen, schaden wenden, auch auff die fest- und jahrestäg, wie von alter hero gebräuchig, essen vnd trinckhen, möglichsts fleises zu ehr und nützes der gesellschaft einkauffen und denjenigen, so die mahlzeit bei ihnen einnemmen vmb gebührente Ürthen darstellen; darzue sollen auch sye die stuben hitzen zum treuwlichsten einzeichen und alle jahr, wan neuwe meistern geordnet, die alten denselbigen ausrechte und ehrbare rechnung vmb alles einnemmen und ausgeben thuen, auch den neuwen meistern keine exstantz noch schulden, so unter ihnen verlauffen, ausstechen sondern sie dieselbige einzeichen vnd den neuwen überliferen.

Zum dritten weill auch von alterhero die neuwen und alten stubenmeister gewalt gehabt alle ihre auf Johannis einen stubenknecht auf- und anzunemmen, lassen wür es auch darbey verbleiben, doch dz solcher neuwe angenommene stubenknecht den meistern gelobe, der stuben- und gemeiner gesellschaft nutzen zu fürderen, ihr silber geschirr, hausräth und anderes, was ihme von ihnen übergeben würdtet zum trewlichsten zu versorgen und in ehren zu haben, auch den stubenmeistern und stubengesellen jederzeit gehorsamb seyn und was ihme von ihnen befohlen zum fleissigsten zu verrichten, auch an Jahrstagen gemeine gesellschaft lassen kockhen, desgleichen alle sonn- und feyertäg oder sonst wan gemeine gesellschaft oder andere ein abentrunkh mit einanderen thuen wollen, sie fragen, wo er weyn und broth hollen, wo sie ihne alsdan heissen, dasselbig thuen und sobaldt er weyn und broth bringt, das einen meister oder würth und da deren keiner vorhanden, einen gesellen anzeigen und aufmachen lassen und wan dan also die Ürthen gemacht und erlegt gleich gestrackhs den würth und becken bezahlen und nit wie bishero beschechen anstehen lassen, desgleichen, wan auch an jahrestägen alda die meister die Ürthen innemmen und ihme das gelt die würth und beckhen und andere abzuzahlen geben, das selbig ohne verzug denjenigen, so es gehörig veberliefferen. Zu dem wan ihme auch von den stubenmeisteren befohlen wirdt ein pot umbzusagen, wie auch die schänkhinen soll er bey seiner pflicht solches ohne verzug zu thuen schuldig sein.

Zum vierten, wann aber ein gesell dem also von dem stubenknecht das pot verkündet vngehorsam außbliben thete und nit erschine, der verbessert ein schilling vnnachlessig erbringe dann für das ihne schürmen möge.

Zum fünften, weil bishero gebräuchig, das wan einem stubengesellen ein ehelich kindt worden, wan ihme auf gelegene zeit zu seinen freuden und ehren auf dieser gesellschaft ein schenckhin gehalten, so sollen nun hinführo, wan sie solchen sachen zu tragen und dem stubenknecht von den meistern befohlen wirdt, solche schenckh vmbzusagen, soll er das fleissig verrichten vnd sollen zu solchen schenckhin die meister alwegen zuem ymismahl ohne erhebliche vrsachen nit außbleiben, damit sye wein nnd brodt durch den stubenknecht zutragen lassen; dan welcher meister zu solcher schenckhin nit erscheint der soll besseren einen schilling.

Zum 6. so soll auch auf alle sonn- und feyrtäg vnd fastäg, wann man ein wirt wie von alterhero auf diser gesellschaft haben solle, der stubenknecht nach lauth der tafelen demjenigen so die wirthschaft zu hauß sagen; welchem dann als wirth zu seinem hauß angezeigt wirt, der soll vnggefährlich vmb ein vhren auf der stuben erscheinen und da gesellen oder andere burger so ein abenürhte begeren vorhanden, ihnen wein vnd brodt hollen und auch volgendlt die ürthe machen; welcher aber, so ihme angezeigt wirdt, nicht erscheint, der verbessert ohne gnadt 'ein schilling, er habe dann genugsambe vrsachen.

Zum 7., da es sich auch begebe, das jemandt mit dem andren, es were spillend oder sonstn sachen wegen vneins, irrig oder spennig wurdte oder sein wolte vnd ihnen von den meistern oder gesellen stillschweigen vnd frid zu halten geboten wurde, aber nit frid halten, stillschweigen wolten oder einander schlagen theten, der verbessert gemeiner gesellschaft ohne gnadt zween schilling; wo auch durch ihre Vefruhr der gesellschaft etwas verbrochen oder verwüest, sollen sye das zu bezahlen schuldig vnd verbunden sein und nichts destoweniger vnser obrigkeitliche straff vorbehalten sein.

Zum 8. dieweil auch das gotteslästeren oder vnzimliches schweres gebraucht und darfür abgewarnet vnd davon nicht ablassen wolte, der verbessert der gesellschaft ohne gnadt zween schilling, und der obrigkeit vnser straff vnnachleßlich vorbehalten.

Item zum 9. wan auch jemandt wer da gleich were, ein vnzucht, es were mit losung eines koppen oder andere dergleichen vngebührlichen sachen begienge, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 10. welcher auch, er seye gesell oder nit, den andern freuenlich und in Zorns wegs heist liegen oder vnwahr sagen, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 11. wan auch einer ein kartenspihl oder wirffell freuenlicher weiß hinter die thürr oder zum fenster hinauß wirfft, oder auch ein kartenspihl mit ihme hinweg tragt, der bessert ein schilling und soll nit destoweniger schuldtig und verbunden sein solch kartenspihl oder wirffell zu bezahlen.

Item zum 12. indem bishero etliche so auf dieser stuben ein abentrunkh gethan, etwann heimgezogen, ihr yrthen ausgeschlagen, dardurch dan würth und beckhen nit bezalt werden mögen, so sezen wür dz nun hinführo ein jeder sein yrthen auf diser stuben gleich gestrachs bezahlen soll, dan weder die meister noch stubenknecht keinen zu warthen schuldig sein sollen, sie thüens dan guettes eiges willens.

Letzlichen. dieweil jetz lange zeit hero von gemeinen gesellen grosse klag und geschrey fürkommeu, dz ihren etlich gewirb und hemmer alhie kauft vnd ohne alles mittel in die gesellschaft, wie alterhero gebräuchig, gehörig, weil sie die hämmer gehabt, in der gesellschaft gewest, volgent aber wan sie solche wider verkauft oder vertauscht, sich der gesellschaft enteyssert, deren nichts beladen, noch vill weniger ihre schuldtige gebühr denen meisteren und gesellschaft erstatten und abrichten wollen, durch welchen vngehorsame dann ein große Mißordnung, zwitacht und Vneinigkeit vnder gemeiner gesellschaft enstanden, dem allem aber fürhin fürzukommen, so ordnen und wollen wür das nun hinfüro ein jeder so einmahl ein gewerb gehabt oder verkauft, auch fürhin erkauffen oder ertauschen würdet, ohne alles mittel in diese gesellschaft gehörig darin sein und die wie andere erkauffen auch alle gebürendte sachen derselben erstatten und leisten soll und ob auch schon gleich ietz oder künftiger zeit einer wer der under bürger alhie were sein gewerb oder hammer den er hieuor gehabt wider verkauffen, vertauschen oder in ander werg verendren thette, der soll darumb solche gesellschaft nit aufgeben noch sich deren gehorsambe entziehen, sonder nichts destoweniger als wan er solchen hammer oder gewerb noch unter handen, einer gesellschaft alles dasjenige zu halten, zu leisten und zu gehorsamen schuldtig sein, und soll ihme defswegen überall nichts entschuldigen noch schirmen, sondern diser vnser ordnung wie andre gesellen zu geloben schuldtig sein, es were dann einer der solcher gesellschaft etwan andre Vrsachen nit vrhig sein möchte und ihne gemeine gesellschaft oder gesellen nit haben wolten.

Den 27. Jenner 1667:

abgeschriften durch mich Jacob Truttwiller
Lauffenberg.